

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der B 293/ (B 10 alt) von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 3+745 in den Gemarkungen Wörth, Hördt, Leimersheim, Jockgrim, Maximiliansau, Bienwald und Hagenbach vom 21.12.2017 - Az.: 02.2-1782-PF 31a/PF 35

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 21.12.2017, Az.: 02.2-1782-PF 31a/PF 35, ist der Plan für den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der B 293/ (B 10 alt) von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 3+745 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg) festgestellt worden.

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Neubau einer zweiten Rheinbrücke als B 293 (vormals B 10) zwischen Wörth am Rhein auf rheinland-pfälzischer Seite und Karlsruhe in Baden-Württemberg. Das Gesamtprojekt erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 3+745 = Landesgrenze im Rhein) und auf das Landesgebiet von Baden-Württemberg (Bau-km ca. 3+745 bis Bau-km ca. 5+480). Der Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2017, Az.: 02.2-1782-PF 31a/PF 35, betrifft den rheinland-pfälzischen Teil der Gesamtplanung; der baden-württembergische Planungsteil ist Gegenstand eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens des Landes Baden-Württemberg, welches mit Beschluss vom 15. September 2017, Az.: 24-0513.2 (B 10/18) vom Regierungspräsidium Karlsruhe als der dort zuständigen Planfeststellungsbehörde abgeschlossen wurde.

Der rheinland-pfälzische Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Wörth, Hördt, Leimersheim, Jockgrim, Maximiliansau, Bienwald und Hagenbach. Er umfasst den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der B 293/ (B 10 alt) von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 3+745 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg).

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die Errichtung von verschiedenen Brückenbauwerken (z. B. Unterführung der B 9, Überführung von Altrheinarmen, Überführung eines bestehenden Werksgeländes einschließlich eines Industriegleises), die Errichtung eines stahlbewehrten Erdkörpers, die Verlegung eines Rad- und Gehweges, die Anpassung und Sicherung vorhandener Versorgungsanlagen und -leitungen, die Anpassung von Wirtschaftsweegeanbindungen und Zufahrten an die neue Bundesstraße 293 sowie die Durchführung landschaftspflegerischer und entwässerungstechnischer Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende Verfügungen und Entscheidungen:

Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde alle nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse etc.

Fragen der Widmung, Einziehung und Umstufung

Die neu entstehenden Straßenteile der Bundesstraße Nr. 293 (B 293) und der Bundesstraße Nr. 9 (B 9) werden gemäß § 2 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 36 Abs. 4 LStrG als Bundesstraße i. S. v. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 FStrG gewidmet.

Die neu hinzukommenden Straßenteile der Landesstraße Nr. 540 (L 540) gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG als gewidmet (Landesstraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 1 LStrG).

Die neu hinzukommenden Straßenteile der Kreisstraße Nr. 25 (K 25) vom Kreisverkehrsplatz im Bereich der Anschlussstelle 3 bis zur Anbindung an die bestehende K 25 in Richtung Hafen werden gemäß § 36 Abs. 4 LStrG als Kreisstraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 2 LStrG gewidmet.

Die neu hinzukommenden Straßenteile der Gemeindestraßen „Mobilstraße“ und der „Dr.-Hans-Mohr-Straße“ gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG gewidmet (Gemeindestraßen i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 3a) LStrG).

Die jeweiligen Widmungen werden mit der Verkehrsübergabe wirksam.

Soweit Straßenteile der B 9, der L 540, der K 25 sowie der Gemeindestraßen „Mobilstraße“ und „Dr.-Hans-Mohr-Straße“ dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, werden diese Straßenteile eingezogen bzw. gelten mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 37 Abs. 4 LStrG bzw. § 37 Abs. 5 LStrG).

Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei der vorliegenden Planung um den Neubau einer vierstreifigen Bundesfernstraße handelt, welcher eine Länge von insgesamt 5,48 km (einschließlich des 1,735 km langen Teilabschnitts auf baden-württembergischer Seite) aufweist, unterliegt er gemäß §§ 3 und 3b Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.4 der Anlage 1 zu § 3 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVPG/alt). Das länderübergreifende Gesamtvorhaben besteht aus zwei Planteilen, bei denen ein Straßenbauvorhaben derselben Art gleichzeitig verwirklicht und die neue Rheinbrücke als gemeinsame bauliche Einrichtung in einem engen Zusammenhang im Sinne von § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UVPG hergestellt werden soll; insofern ist die gesamte Länge der neuen Straßenverbindung maßgeblich. Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen und bei der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt. Sie sind sowohl in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt sowie die sonstigen Planunterlagen mit den uvp-relevanten Feststellungen enthalten.

Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland werden gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) und - vorsorglich - auch § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote) für verschiedene nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten bzw. nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützte Vogelarten erteilt.

Darüber hinaus werden der Bundesrepublik Deutschland vorsorglich entsprechende Ausnahmegenehmigungen auch von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG sowie höchst vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für einige in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützte Vogelarten erteilt.

Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG; gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird gem. § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Genehmigung nach der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“

Der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 die Genehmigung erteilt, die festgestellte Straßenbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ durchzuführen.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A, XI des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen.

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A, XII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A, XIII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Entscheidung über gestellte Anträge

Die im Verfahren gestellten Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden oder ihnen nicht nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen entsprochen wurde.

Im Übrigen wurden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbulasträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Auflagen, Vorbehalte

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbulasträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der

Gemeinden und der Naturschutzvereine, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben.

Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, schriftlich oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10.07.2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), die Klägerin oder den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze 1 - 5 sinngemäß.

Offenlage der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2017, Az.: 02.2-1782-PF 31a/PF 35, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 19.02.2018 bis 05.03.2018 einschl.** während der Dienststunden bei der

- **Stadtverwaltung Wörth**, Mozartstraße 2, 76744 Wörth, Zimmer - Nr. 617
- **Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim**, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim, Zimmer 2 Deutschordenshaus
- **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim**, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim, Zimmer 110
- **Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach**, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach, Zimmer 207

zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind **ab dem 19.02.2018** auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität

Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Planfeststellungsbehörde
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lbm.rlp.de) angefordert werden.

In Vertretung

gez.:
Dr. Markus Rieder
Leiter der Planfeststellungsbehörde